

Handy-Verbot für Fahrzeugführer

Am 1. Februar 2001 ist das so genannte Handy-Verbot in Kraftfahrzeugen durch eine Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Die Straßenverkehrsordnung enthält seitdem in § 23 Abs. 1a folgende Bestimmung: „Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.“ (33. ÄndVStVR vom 11. Dezember 2000)

Das Handy-Verbot gilt damit auch für Radfahrer und umfasst dabei sämtliche Bedienfunktionen wie das Anwählen, die Versendung von Kurznachrichten (SMS) oder das Abrufen von Daten im Internet etc. Zuwiderhandlungen werden ab dem 1. April 2001 mit einem Verwarngeld von 60 DM geahndet. Für Radfahrer beträgt das Verwarngeld 30 DM.

Die Vorschrift soll gewährleisten, dass der Fahrzeugführer während der Benutzung des mobilen Autotelefon/Handys beide Hände für die Bewältigung der Fahraufgabe frei hat. Wer sein Handy zum Telefonieren in die Hand nehmen muss, darf nur noch aus dem stehenden Fahrzeug bei abgeschaltetem Motor telefonieren.

Das Verbot gilt nicht, wenn das Handy zur Bedienung nicht in die Hand genommen werden muss, es also beispielsweise mittels Sprachsteuerung oder Tastendruck oder eben Freisprecheinrichtung bedient werden kann.

Eine Untersuchung von Verkehrsexperten aus dem Jahre 1997 habe – so die Begründung für die neue Vorschrift – ergeben, dass 1996 dem Telefonieren am Steuer 20 Tote, 100 Schwer- und 450 Leichtverletzte zumindest mit ursächlich zuzurechnen waren. 1996 gab es in Deutschland allerdings nur rund 5,5 Mio. Mobiltelefone. Neuere Schätzungen gehen heute von einer Zahl über 20 Mio. aus, Tendenz steigend. Wissenschaftliche Untersuchungen hätten ergeben, dass sich durch die Benutzung einer Freisprecheinrichtung während des Telefongesprächs sowohl die Unsicherheitsfehler als auch die Fahrfehler im Vergleich zu einem Gespräch ohne Freisprecheinrichtung um mehr als 50 % reduzieren lassen. Auf technische Vorgaben, die die Gestaltung der Einrichtungen betreffen, die während der Benutzung, das Aufnehmen oder Halten des Mobiltelefons oder des Hörers des Autotelefon entbehrlich macht, ist vom Gesetzgeber zunächst verzichtet worden, um technische Entwicklungen, die der Verkehrssicherheit entgegenkommen, nicht zu behindern.

Funkgeräte fallen bereits nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht unter das Handy-Verbot. Aufgrund der differenzierten Beurteilung, z. B. dass beim Funk im Gegensatz zum Mobiltelefon kein psychischer Druck besteht, sofort antworten zu müssen, andere Bedienfunktionen vorhanden sind etc., wurde es abgelehnt, Funkgeräte in das Verbot mit einzubeziehen. Damit sind von dem Verbot weder der BOS-Funk noch der Betriebsfunk (z. B. "Betriebsfunk sozialer Dienste", Bündelfunk) betroffen.

Sprechfunkanlagen in Einsatzfahrzeugen des DRK dürfen also auch nach dem 1. Februar 2001 in bisheriger Form weiterbetrieben werden.

Quellen:

BGBl. I 2000 S. 1690
DARC (Christina Volmer)